



Baden-Württemberg

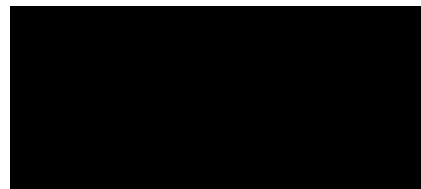
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Per E-Mail

Ärzte gegen Tierversuche e.V.

Goethestr. 6-8
51143 Köln



Vollzug des Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Ihr Auskunftsantrag vom 25.06.2024 über die Schweregradbeurteilung im Tierversuchsgenehmigungsverfahren und die Transparenz der Tierversuche

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr ,

wir haben Ihren Antrag vom 25.06.2024 geprüft und möchten Sie zunächst darauf hinweisen, dass der Großteil Ihrer Fragen (Nr. 1 bis 8) sich nicht auf amtliche Informationen im Sinne des LIFG bezieht. Eine amtliche Information ist nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen“. Aufzeichnung bedeutet insoweit, dass die amtliche Information einer gewissen Verkörperung bedarf. Soweit Ihr Begehren nicht auf einen „bereits existenten und auf irgendeinem (sächlichen) Datenträger vorhandenen Informationstatbestand“ (vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 35) abzielt, kann es keinen Anspruch auf Informationszugang nach dem LIFG begründen. Zu den entsprechenden Fragen nehmen wir ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und allein aufgrund der behördlichen Bereitschaft zur Transparenz Stellung.



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart
Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-13090 / -11190 / 0711 782851-13001
abteilung3@rps.bwl.de · <https://rp.baden-wuerttemberg.de> · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Wir beantworten Ihre Fragen wie folgt:

1a. Stellt Ihre Behörde verbindliche Eckpunkte zur Beurteilung des Schweregrades im Rahmen der Tierversuchsgenehmigung auf oder ist es der einzelnen Einschätzung des jeweiligen Sachbearbeiters überlassen?

Es gibt innerhalb der Genehmigungsbehörde keine internen verbindlichen Eckpunkte zur Beurteilung des Schweregrades.

Die Beurteilung orientiert sich an Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU.

1b. Tauschen Sie sich über die Beurteilung des Schweregrades mit anderen Behörden aus?

Im Bedarfsfall tauschen sich die Genehmigungsbehörden aus.

1c. Ist geplant, einen bundeseinheitlichen Eckpunktekatalog zur Beurteilung des Schweregrades zu verfassen?

Ein bundeseinheitlicher Eckpunktekatalog liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Genehmigungsbehörden. Ob die Erstellung eines solchen Eckpunktekatalogs auf Bundesebene geplant ist, ist uns nicht bekannt.

2a. Greift Ihre Behörde für die Einschätzung des Schweregrades auf den Rat Kommission oder sogar auf Externe zurück?

Die Kommission gem. § 15 Absatz 1 Satz 2 TierSchG zur Unterstützung der Genehmigungsbehörde bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben behandelt in ihren Beratungen i.d.R. auch die Beurteilung des Schweregrades.

Die Einbindung weiterer Externer erfolgt nicht und ist gem. § 15 TierSchG auch nicht vorgesehen.

2b. Wenn ja, auf wen und wie oft in den letzten fünf Jahren? Gemeint ist bei der Einschätzung durch Externe nicht die Einschätzung der Tierschutzkommission.

siehe Antwort zu Frage 2 a

3. Wie hoch ist der Begründungsaufwand für die Entscheidung über den Schweregrad?

Eine Begründung der Entscheidung über den Schweregrad gegenüber dem Antragsteller / der Antragstellerin ist rechtlich nicht vorgesehen.

4. Müssen die Behördenmitarbeiter kenntlich machen, auf welchen Quellen ihre Entscheidungen beruhen?

Siehe Antwort zu Frage 3

5. Werden die Mitarbeitenden regelmäßig fortgebildet zur besseren Einschätzbarkeit des Schweregrades? Wenn ja, wie oft und von wem?

Nicht speziell im Sinn Ihrer Fragestellung. Die tierärztlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterliegen der Fortbildungspflicht der Landestierärztekammer Baden-Württemberg.

6a. An welchen Vorlagen für die Meldung eines Versuchstiers orientiert sich Ihre Behörde?

Es werden die Meldetabellen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) verwendet.

6b. Stimmt Sie sich, zwecks Einheitlichkeit, bei dem Meldeverhalten mit anderen Behörden ab?

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg regelt, dass die Tabellen des BfR zu verwenden sind. Zusätzlich werden die Ausfüllhinweise des BfR zur Versuchstiermeldung verwendet.

7. Werden die Daten, die Ihre Behörde an das BfR melden muss, bei Ihnen anonymisiert gespeichert oder können Sie nachvollziehen, welche Versuche mit welchen Tieren an welchem Institut durchgeführt wurden?

Es werden die Versuchstiermeldungen der einzelnen Einrichtungen gespeichert.

8. Welche Daten zu den Tierversuchen müssen Sie öffentlich zugänglich machen und wo sind diese einsehbar?

Zusammenfassungen zu genehmigten Versuchsvorhaben werden gemäß § 41 Abs. 1 TierSchVersV an das BfR übermittelt und durch das BfR auf der Internetseite „Animaltestinfo“ veröffentlicht.

Die Verwendung von Versuchstieren wird in einer jährlichen Statistik über das BfR veröffentlicht (Versuchstiermeldung). Darüber hinaus erfolgt jeweils auf Anforderung die Meldung von Daten nach der Verpflichtung aus Artikel 54 Abs. 1 der RL 2010/63/EU an den Bund.

9a. Wie viele Tiere wurden im Jahr 2023 von welchem Labor bestellt?

Hierzu liegen uns keine Informationen vor.

9b. Für wie viele Tiere wurden im Jahr 2023 von welchem Labor jeweils Akten angelegt. Bitte Aufschlüsseln nach Art des jeweiligen Tieres.

Hierzu liegen uns keine Informationen vor.

10. Wie oft wurden Verstöße durch Ihre Behörde gegen die Versuchstiermeldeverordnung in den letzten fünf Jahren gemäß § 3 Versuchstiermeldeverordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt? Wer hat die Ordnungswidrigkeit jeweils zur Anzeige gebracht? Wie hoch waren die jeweiligen Strafen?

Es wurden keine Verstöße gegen die Versuchstiermeldeverordnung zur Anzeige gebracht und somit auch keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

